



Richtlinien zur Förderung von Dorfgemeinschafts- und Kultureinrichtungen im ländlichen Bereich der Stadtgemeinde Friesoythe

Die Orts- und Bürgervereine, Heimatvereine und Dorfgemeinschaften sind unverzichtbare Akteure für das gesellschaftliche Miteinander in den Ortschaften der Stadtgemeinde Friesoythe. Sie gestalten die Ortsteile, organisieren Feste und Veranstaltungen und sorgen damit für ein lebenswertes Umfeld mit guten, nachhaltigen sozialen Strukturen. Es ist erklärtes Ziel der Stadt Friesoythe, die Arbeit dieser Akteure zu fördern und sie in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreude zu stärken.

Zur Unterstützung dieser Zielsetzung hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 06.11.2019 folgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze

- a) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Einrichtungen und Vorhaben, die im ländlichen Bereich der Stadtgemeinde vorgehalten oder umgesetzt werden sollen. Ausgenommen ist damit der Kernort Friesoythe.
- b) Die aufgrund dieser Richtlinie geförderten Einrichtungen sind in den §§ 2 und 3 abschließend aufgeführt. Die Aufnahme neuer Einrichtung bedarf eines Beschlusses des Rates der Stadt Friesoythe. Ebenso bedarf es eines Feststellungsbeschlusses des Rates der Stadt Friesoythe, wenn einzelne Einrichtungen die in den §§ 2 und 3 genannten Kriterien nicht mehr erfüllen und damit von der Förderung ausgeschlossen werden.
- c) Die mit dieser Richtlinie geförderten Einrichtungen dürfen nicht für Veranstaltungen, Versammlungen oder Treffen genutzt werden, die an sich gegen die demokratisch-freiheitliche Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik verstoßen oder bei denen die Veranstalter oder Verantwortlichen dieses Kriterium erfüllen.

§ 2 Förderung von Kultureinrichtungen

- a) Kultureinrichtungen im Sinne dieser Einrichtung sind Bauwerke, die einen eindeutig touristischen Charakter haben und Beispiele für die regionale Baukultur darstellen. Es muss sich dabei nicht um anerkannte Baudenkmäler handeln. Weiter müssen Kultureinrichtungen in diesem Sinne für jedermann im Rahmen der von den Betreibern auferlegten Nutzungsbedingungen zugänglich sein. Auf den § 1 Absatz c) wird verwiesen.
- b) Für die Förderung von Kultureinrichtungen stellt die Stadt Friesoythe einen jährlichen Betrag von 5.000 € zur Verfügung.
- c) Die Finanzmittel werden wie folgt verteilt:
- | | |
|--|---------|
| - Kulturzentrum Mühlenberg in Gehlenberg | 3.000 € |
| - Altenoyther Schafstall in Pirgo | 1.000 € |
| - Gehlenborgsche Scheune in Markhausen | 1.000 € |
- d) Die Trägervereine und -gemeinschaften übernehmen hieraus die laufenden Bewirtschaftungskosten des Betriebes in eigener Verantwortung. Dazu gehören Energiekosten, kleinere Reparaturen die nicht zu einer Wertsteigerung des Gebäudes führen, Reinigung und Pflege der Außenanlagen sowie Sachversicherungen unter Maßgabe des Absatzes e).
- e) Die Kosten der Gebäudeversicherungen trägt bei allen von dieser Vereinbarung erfassten Einrichtungen die Stadt Friesoythe.
- f) Über die sachgerechte Verwendung der Mittel ist jeweils innerhalb eines Jahres ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind. Nicht angerechnet werden Personalkosten, Abschreibungen und Zinsaufwendungen für Darlehen.
- g) Nicht verwendete Mittel können einer Rücklage zugeführt werden. Die Rücklagen sollen für kleinere Investitionen eingesetzt werden. Sie können auch zur Abdeckung des Eigenanteils bei größeren Investitionen (§ 4) dienen. Die Rücklagenhöhe und –verwendung ist jährlich nachzuweisen. Bei Ansammlung unverhältnismäßig hoher Rücklagen behält sich die Stadt eine Kürzung der laufenden Förderung vor.
- h) Da der Betrieb der Kultureinrichtungen in der Verantwortung der Trägervereine und –gemeinschaften liegt, haben diese dafür Sorge zu tragen, dass die steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt werden.

- i) Soweit die Trägervereine- und Gemeinschaften die Bewirtschaftung nicht übernehmen möchten, erfolgt die Übernahme der Bewirtschaftungskosten direkt durch die Stadt Friesoythe. In diesem Fall sind die in Absatz c) genannten Beträge Höchstbeträge, die nicht überschritten werden dürfen. Eine Auszahlung von Mitteln an die Träger über die tatsächlichen Kosten hinaus erfolgt nicht.

§ 3 Dorfgemeinschaftshäuser

- a) Ein Dorfgemeinschaftshaus (DGH) im Sinne dieser Richtlinie ist ein durch öffentliche Gelder finanziertes Gebäude zur gemeinschaftlichen Nutzung in den Ortschaften, Ortsteilen und Dörfern der Stadtgemeinde Friesoythe.
Maßgeblich ist, dass das Bauwerk geschlossen ist, einen Versammlungsraum von mindestens der Größe einer Schulklasse hat, sowie die für eine Versammlungsstätte erforderlichen Sanitäreinrichtungen und sonstigen Anlagen beinhaltet.
- b) DGHs befinden sich in der Trägerschaft der Orts- oder Dorfgemeinschaften oder der Heimatvereine und dienen nicht vorwiegend sportlichen, gewerblichen oder anderen nicht aus der Dorfgemeinschaft abzuleitenden Zwecken. Sie werden überwiegend als Treffpunkt und Versammlungsstätte für die Dorfgemeinschaften genutzt und verfolgen keine Gewinnerzielungsabsicht. **Sie werden auch für private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, wobei durch Einbeziehung der örtlichen Gastronomie eine Konkurrenzsituation zum Gastgewerbe vermieden wird.** In diesem Sinne müssen DGHs für jedermann zugänglich sein im Rahmen der von den Betreibern auferlegten Nutzungsbedingungen. Auf den § 1 Absatz c) wird verwiesen. Soweit eine auch als Dorfgemeinschaftshaus genutzte Einrichtung finanzielle Unterstützung im Rahmen der Sportförderung durch die Stadt Friesoythe oder andere Stellen erhält, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- c) Für jedes DGH ist ein verantwortlicher Verein zu benennen, der in das Vereinsregister eingetragen sein muss. Dieser Verein koordiniert im Benehmen mit dem Ortsvorsteher den Einsatz der Fördermittel mit den anderen Dorfvereinen und -gemeinschaften, die das DGH nutzen.
- d) Für die Dorfgemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses § stellt die Stadt Friesoythe jährlich ein Budget zur Verfügung.

Aus diesen Mitteln erfolgt eine Förderung nach Sockelbeträgen und nach Einwohnerzahl der Einzugsbereiche der DGHs.

Der Sockelbetrag beträgt bei Einrichtungen mit einer Nutzfläche bis zu 500 m² 3.600 €, bei größeren Dorfgemeinschaftseinrichtungen 5.400 € pro Jahr, die Förderung nach Einwohnerzahl beträgt 2,00 € pro gemeldetem Einwohner.

Bei Einrichtungen, die eine Förderung nach § 2 erhalten, reduziert sich der Sockelbetrag auf 75 %.

Ebenso reduziert sich der Sockelbetrag auf 75 % bei Dorfgemeinschaftseinrichtungen, wenn in dem betreffenden Ortsteil mehrere DGHs betrieben werden.

Eine Förderung erhalten demnach

Kulturzentrum Mühlenberg Gehlenberg	<i>Sockelbetrag 75 %</i>
Jugendheim Gehlenberg	<i>Sockelbetrag 75 %</i>
Dorfgemeinschaftshaus in Schwaneburgermoor	
Schule und Jugendheim Neumarkhausen	
Jugendheim Neuscharrel	
DGH Neuvrees	
ehem. Lehrerwohnhaus Neuvrees	<i>Sockelbetrag 75 %</i>
DGH Ahrensdorf	
DGH Kamperfehn Fehnhus	
DGH Markhausen	
DGH Alte Schule Ellerbrock	
DGH Edewechterdamm	
DGH Thüle	
Alte Schule Augustendorf	

- e) Soweit für Dorfgemeinschaftshäuser von der Stadt Friesoythe eine Miete an Dritte zu zahlen ist, wird diese auf die Förderung angerechnet.
- f) Die Mittel werden direkt im ersten Quartal eines Jahres an die Trägervereine oder –gemeinschaften ausbezahlt. Diese übernehmen hieraus die laufenden Bewirtschaftungskosten des Betriebes in eigener Verantwortung. Dazu gehören Energiekosten, kleinere Reparaturen die nicht zu einer Wertsteigerung des Gebäudes führen, Reinigung und Pflege der Außenanlagen sowie Sachversicherungen unter Maßgabe des § 2 Absatz d).
- g) Über die sachgerechte Verwendung der Mittel ist jeweils innerhalb eines Jahres ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind. Nicht angerechnet werden Personalkosten, Abschreibungen und Zinsaufwendungen für Darlehen.
- h) Nicht verwendete Mittel können einer Rücklage zugeführt werden. Die Rücklagen sollen für kleinere Investitionen eingesetzt werden. Sie können auch zur Abdeckung des Eigenanteils bei größeren Investitionen (§ 4) dienen. Die Rücklagenhöhe und –verwendung ist jährlich nachzuweisen. Bei Ansammlung unverhältnismäßig hoher Rücklagen behält sich die Stadt eine Kürzung der laufenden Förderung vor.

- i) Da der Betrieb der DGHs in der Verantwortung der Trägervereine und –gemeinschaften liegt, haben diese dafür Sorge zu tragen, dass die steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt werden.
- j) Soweit die Trägervereine und Gemeinschaften die Bewirtschaftung nicht übernehmen möchten, erfolgt die Übernahme der Bewirtschaftungskosten direkt durch die Stadt Friesoythe. In diesem Fall sind die in Absatz d) genannten Beträge Höchstbeträge, die nicht überschritten werden dürfen. Eine Auszahlung von Mitteln an die Träger über die tatsächlichen Kosten hinaus erfolgt nicht.

§ 4 Investitionsförderung

- a) Investitionen in neue Einrichtungen oder in die Erweiterung von Einrichtungen im Sinne der §§ 2 und 3 erfolgen nur, wenn sie vom Rat der Stadt Friesoythe im ersten Schritt grundsätzlich genehmigt sind.
- b) Weiter erfolgt eine Investitionsförderung nur, wenn für das Vorhaben Drittmittel bereitgestellt werden.
- c) Das für die Investition genutzte Grundstück muss langfristig (mindestens 25 Jahre) für den öffentlichen Zweck gesichert werden.
- d) Weitere Förderbedingung ist, dass durch das Vorhaben Nachteile für die örtliche Gastronomie oder für vorhandene öffentliche Einrichtungen in den betreffenden Ortsteilen ausgeschlossen sind.
- e) Die Fördersumme pro Maßnahme beträgt 30 % der förderfähigen Baukosten, höchstens 30.000 €. Durch die Inanspruchnahme von Drittmitteln können sich geringere Sätze ergeben. **Für jede Einrichtung nach § 2 oder § 3 kann nur ein Förderantrag pro Jahr gestellt werden.**
- f) Bei den Vorhaben werden Eigenleistungen als Eigenanteil der Vereine akzeptiert. Für deren Abrechnung und die Formalien der Antragstellung finden die jeweils aktuellen Regelungen der Stadt für die Sportstättenförderung Anwendung.

§ 5 Förderung von Dorfgemeinschaften und Heimat- und Brauchtumspflege

- a) Zur Förderung von kleineren, i.d.R. nicht investiven baulichen Maßnahmen zur Förderung von Dorfgemeinschaften und der Heimat- und Brauchtumspflege stellt die Stadt Friesoythe ein jährliches Budget zur Verfügung. Die Höhe des Budgets soll 1,00 € pro Einwohner im unter § 1 genannten Geltungsbereich dieser Richtlinie betragen.

- b) Fördermittel können beantragt werden, wobei dem Antrag eine Beschreibung der Maßnahme sowie ein Finanzierungsplan mit den zu erwartenden Gesamtausgaben und den Einnahmen beizufügen ist.

Ein Antrag ist auch für die in den §§ 2 und 3 dieser Richtlinie genannten Einrichtungen möglich.

- c) **Drittmittel sollen nach Möglichkeit eingeworben werden. Der Eigenfinanzierungsanteil des Antragstellers inkl. Handdienste und Maschinenstunden sollte 20 % der Gesamtkosten nicht unterschreiten.**

Bei der Mittelvergabe ist einer gleichmäßigen Verteilung der Mittel auf die einzelnen Ortsteile Rechnung zu tragen. Dies wird seitens der Verwaltung durch jährliche Einplanungsgespräche mit den Antragstellern unter Beteiligung der Ortsvorsteher gewährleistet.

- d) Die Absätze c) und d) des § 6 dieser Richtlinie gelten sinngemäß.

§ 6 Schlussbestimmungen

- a) Die Ausführung dieser Richtlinie ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- b) Den Ratsgremien ist über den zuständigen Fachausschuss jährlich eine Auflistung über die Mittelverwendung vorzulegen.
- c) Auf Förderungen aufgrund dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- d) Die geänderte Richtlinie tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft, wobei die Umsetzung an die Wirksamkeit der jeweiligen Förderbescheide bzw. das Inkrafttreten der jeweiligen Nutzungsverträge gebunden ist.

Friesoythe, den xx.xx.xx

Sven Stratmann
Bürgermeister